

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0068/2017
Amt/Aktenzeichen 60/15 00 25 Verf. § 10	Datum 11.01.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 28.03.2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	05.04.2017	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	04.05.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Laubenheim	Kenntnisnahme	05.05.2017	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim	Kenntnisnahme	11.05.2017	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.05.2017	Ö

<p>Betreff: Aktualisierung der nachrichtlichen Denkmalliste hier: Anhörung der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zur Eintragung von Kulturdenkmälern</p>
<p>Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen</p> <p>Mainz, 16.03.2017</p> <p>gez. Marianne Grosse</p> <p>Marianne Grosse Beigeordnete</p>
<p>Mainz,</p> <p>Michael Ebling Oberbürgermeister</p>

Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

Sachverhalt

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert.

Im Rahmen der Novelle wurde das bisherige Unterschutzstellungsverfahren per Verwaltungsakt bzw. Rechtsverordnung (konstituierendes Verfahren) auf ein nachrichtliches System umgestellt. Nach § 8 Abs. 3 DSchG werden eine Unterschutzstellung per Verwaltungsakt sowie per Rechtsverordnung nur dann durchgeführt, soweit es zur Klarstellung erforderlich ist.

Nach § 10 Abs. 1 DSchG werden geschützte Kulturdenkmäler (§ 8 Abs. 1 DSchG) in die Denkmalliste eingetragen (siehe Anlage). *„Die Denkmalliste ist ein nachrichtlich geführtes Verzeichnis, mit dem Rechtswirkungen nicht verbunden sind. Sie wird von der Denkmalfachbehörde erstellt und fortgeführt. Eintragung und Löschung erfolgen von Amts wegen. Sie können auch vom Eigentümer, von der Gemeinde, in deren Gebiet das Kulturdenkmal gelegen ist, sowie vom Landesbeirat für Denkmalpflege angeregt werden. Eintragungen und Löschung erfolgen im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde“*

Gemäß § 10 Abs. 2 DSchG führt die untere Denkmalschutzbehörde einen Auszug der Denkmalliste für ihr Gebiet. Sie unterrichtet die Eigentümer von der Eintragung sowie ggf. von der Löschung eines Kulturdenkmals.

Das aktuelle nachrichtliche Verzeichnis der Kulturdenkmäler der Stadt Mainz ist auf der Homepage der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege (www.gdke-rlp.de) einsehbar.

Da es sich bei der Denkmalliste nur um ein nachrichtliches Verzeichnis handelt, können Korrekturen sowie Anregungen und Hinweise im Rahmen der ständigen Aktualisierung eingearbeitet werden. Bei der Eintragung bzw. Löschung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt; es sind für die Eigentümer somit keine Fristen bezüglich einer Beanstandung der Eintragung einzuhalten. Die Eintragung wird erst bei geplanten Umbau- oder Änderungsabsichten an einem Kulturdenkmal rechtlich relevant.

Mit dieser Vorlage erfolgt die gesetzlich erforderliche Anhörung der städtischen Gremien nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 3 DSchG.

Folgende Objekte sollen als Kulturdenkmäler in das nachrichtliche Denkmalverzeichnis eingetragen werden:

Mainz-Laubenheim, (hinter) Oberer Dorfgraben 31

Wasserbehälter, bez. 1904, Jugendstil-Typenbau mit Sandsteinquaderfassade

Der Wasserbehälter wurde 1904 unterhalb der Hangkante mitten in den Weinbergen, hoch über dem Ortskern, errichtet. Seit den 1950er Jahren entstand hier eine Ortserweiterung mit freistehenden Einfamilienhäusern. Der Wasserbehälter wurde in seiner Funktion durch einen Neubau ersetzt und an Privat verkauft. Der Wasserbehälter gehörte zu der „Wasserversorgung des Bodenheimer Gebietes“, die eine ganze Reihe von Gemeinden im Umkreis umfasste. In Bodenheim steht heute noch das funktional zugehörige Pumpwerk (eingetragenes Kulturdenkmal). Die Bauten der Wasserversorgung in der damaligen Provinz Rheinhessen wurden zentral von der Kulturinspektion Mainz unter Baurat Bruno von Boehmer von dem Architekten Wilhelm Lenz geplant. Die einzelnen Wasserbehälter eines Grundwasserwerks stellen in Bezug auf die äußere Gestaltung die Varianten eines Grundtyps dar (vgl. Lörzweiler, Nackenheim und Mommenheim; ebenfalls eingetragene Kulturdenkmäler). Ihre Grundgestaltung zeigt den Einfluss des Darmstädter Jugendstils. Hinter der Fassade verbirgt sich eine zeitgemäße Betonkonstruktion.

Der weitgehend intakt erhaltene Bau zeugt von der Einführung der modernen zentralen Wasserversorgung im ländlichen Raum Rheinhessens, deren hoher Stellenwert hier in der bemerkenswert baukünstlerischen Qualität ihren Ausdruck findet. Das Gebäude ist demnach aufgrund seines besonderen historischen Zeugniswertes als technisches Kulturdenkmal einzustufen.

Mainz-Hechtsheim, (zwischen) Im Zuckergarten 6 und 10

Wasserbehälter, um 1890/1900, Gelbklinkerbau mit Sandsteingliederung

Der Wasserbehälter wurde um 1890/1900 am östlichen Ortsrand des Dorfes in mäßiger Hanglage, zwischen der Straße Im Zuckergarten und einem Wirtschaftsweg errichtet. Dahinter liegt die zugehörige, künstlich aufgeschüttete Erhebung mit dem Wasserreservoir. Der kubische, von einem Zinnenkranz bekrönte Baukörper aus Gelbklinkermauerwerk mit Rotsandsteingliederung ist technisches Kulturdenkmal und stellt als weitgehend original erhaltener Wasserbehälter ein aussagekräftiges Zeugnis für die Einführung der zentralen Wasserversorgung in Rheinhessen dar. Er steht beispielhaft für die erste Generation der hier verbreiteten Typenbauten dieser Funktion. Erst später entstanden die zentral geplanten, für die Region typischen Sandsteinbauten der Wasserversorgung im Jugendstil (siehe Mainz-Laubenheim, Oberer Dorfgraben 31).

Folgendes Objekt soll als Kulturdenkmal in das nachrichtliche Denkmalverzeichnis eingetragen werden (separates Verfahren über Vorlage 343/2017):

Mainz-Marienborn, Mercatorstraße 9 und Gartengrundstück Flur 1, Flurstück 59/1

Ehem. Zehntscheune des St. Viktorstiftes mit Schildgiebel sowie Stallgebäude, 17./18. Jh., später verändert; Garten mit Bruchsteinmauer, 18./19. Jh.

Folgendes Objekt soll als Kulturdenkmal aus dem nachrichtlichen Denkmalverzeichnis gelöscht werden (separates Verfahren über Vorlage 0069/2017):

„Historischer Dorfkern Marienborn“, Gottfried-Schwalbach-Straße, im Borner Grund, Mercatorstraße, Wiesenstraße (Denkmalzone)

Kernbereich des typischen rheinhessischen Straßendorfes einschließlich der hoch gelegenen Kirche und des Geländes des ehem. Priesterhauses, jetzt Friedhof; Haken-, Dreiseit- und Vierseithöfe aus dem 17. - 19. Jh. mit relativ vielen Fachwerkbauten darunter.

Finanzielle Auswirkungen:

keine